

## Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
03.2022	09.05.2022	1-40	00.00.00.01-001

**Herausgeber:** Präsidium der Hochschule Augsburg

**Postanschrift:**

Hochschule Augsburg  
An der Hochschule 1  
86161 Augsburg  
E-Mail: [info@hs-augsburg.de](mailto:info@hs-augsburg.de)

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter  
[www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt](http://www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt)

---

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Systems Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 29. März 2022**
- 2. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Creative Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 29. März 2022**
- 3. Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022**
- 4. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022**
- 5. Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022**

**6. Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022**

**7. Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Wintersemester 2022/2023 und im Sommersemester 2023 vom 26. April 2022**

**8. Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Produktionstechnik“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26.04.2022**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Systems Engineering  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 29. März 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Systems Engineering. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1- 4-1-WFK, nachfolgend „RaPO“ genannt) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Das Studium Systems Engineering hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur:in vorbereitet, um umfassende fachliche Aufgaben- und Problemstellungen im Themengebiet vernetzte technische Systeme zu bearbeiten und zu lösen, sowie fachspezifische Prozesse in einer komplexen und sich häufig verändernden, internationalen Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können.

<sup>2</sup>Der Bachelor-Studiengang Systems Engineering trägt der zunehmenden Digitalisierung von vielfältigen Produktionsprozessen Rechnung. <sup>3</sup>Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen,

- die wesentlichen Zusammenhänge im Ingenieurwesen zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die sie benötigen, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden,
- sich den Berufsanforderungen entsprechend rasch in neue Aufgaben einzuarbeiten,
- sich für weiterführende Ausbildungsgänge zu qualifizieren.

<sup>4</sup>Diesem Ziel dient auch der Aufbau des Studiums mit digitalen Lernformen und Präsenzveranstaltungen in den extramuralen Lernorten, wodurch der Lernort teilweise von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) <sup>1</sup>Den Absolventinnen und Absolventen werden Ingenieurfähigkeiten für den Einsatz in Unternehmen und Organisationen vermittelt. <sup>2</sup>In der Orientierungsphase erfolgt eine Ausbildung zu den Grundkenntnissen der Informatik und mechatronischer Systeme. In der anschließenden Vertiefungsphase können verschiedene Themenschwerpunkte aus den Bereichen industrielle Datensysteme, Automatisierungs- und Regelsysteme sowie Projektmanagement und Supply Chain gewählt werden. <sup>3</sup>Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolventen damit die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen.

### § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist grundsätzlich als Teilzeitstudium (Studienverlaufsplan Teilzeit) mit 20 ECTS-Punkten (CP) pro Semester konzipiert und umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern einschließlich der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Es wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 210 CP bewertet. <sup>3</sup>Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von vier Semestern und eine Vertiefungsphase von sieben Semestern. <sup>2</sup>Die Praxisphase findet im 9. und 10. Semester statt, wenn nicht die Anerkennung gem. § 9 Abs. 3 erfolgt. <sup>3</sup>Die Studiensemester zählen als volle Hochschulsemester.

(3) <sup>1</sup>Organisatorisch wird das Studium durchschnittlich an zwei Präsenztagen pro Woche mit virtuellen Lehrinhalten durchgeführt („Studienverlaufsplan Teilzeit“). <sup>2</sup>Die zwei Präsenztage finden wöchentlich Montag und Dienstag bzw. Donnerstag und Freitag statt. <sup>3</sup>Dies ermöglicht es den Studierenden ihr Studium berufsbegleitend zu absolvieren.

(4) <sup>1</sup>Ergänzend zu den obigen Abs. 1 bis 3 ermöglicht eine geeignete Kombination der Präsenztage und der entsprechenden Bearbeitung der Lehrinhalte auch individuelle Studienvarianten. <sup>2</sup>Diese umfassen:

- ein schnellerer Studienverlauf („Studienverlaufsplan Vollzeit“ mit 30 CP pro Semester oder „Studienverlaufsplan Intensiv“ mit 75 CP pro Studienjahr),
- individuelle Studienverläufe in Verbindung mit einer Ausbildung (bayerisches Modell des Verbundstudiums) oder mit einem Praktikum (bayerisches Modell des Studiums mit vertiefter Praxis) oder
- ein duales Studium, d.h. ein Studium, das in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Hochschul-, Berufsschul- und Unternehmenspartnern inhaltlich, organisatorisch und vertraglich systematisch eng verzahnt ist. Die Gestaltung in Teilzeit erlaubt bspw. eine enge Verknüpfung mit Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

<sup>3</sup>Ein Wechsel zwischen den Varianten Teilzeit, Vollzeit und Intensiv ermöglicht den Studierenden auf geänderte Rahmenbedingungen entsprechend zu reagieren und eine individuelle Anpassung der Studienzeit vorzunehmen. <sup>4</sup>Überdies ist ein Wechsel zwischen diesen drei genannten Modellen und individuellen, dual studierbaren Verläufen im Sinne der aufgeführten bayerischen Studienmodelle mit dem Einverständnis der Prüfungskommission grundsätzlich durchführbar.

(5) <sup>1</sup>Aufgrund der engen Verzahnung in einem dualen Studium ist ein Wechsel mit anderen Studienmodellen in diesem Fall ausgeschlossen. <sup>2</sup>Über individuelle Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(6) <sup>1</sup>Das duale Studium umfasst darüber hinaus folgende Besonderheiten:

1. Laufende Abstimmung: Zur Sicherstellung der inhaltlichen Ergänzung aus Ausbildung und Studium erfolgen regelmäßige Sitzungen zwischen den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern der Berufsschulen und der Studiengangsleitung sowie dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission.
2. Individueller Entwicklungsplan: Die Studiengangsleitung erarbeitet mit dem Ausbildungsbetrieb, unter Einbeziehung der Prüfungskommission, einen individuellen

Entwicklungsplan für dual Studierende, der jeweils den Lernprozess und das Niveau der Lerninhalte auf die praktische Tätigkeit im Unternehmen transferiert.

3. Intensive Betreuung: <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lernerfolgs veranstaltet die Studiengangsleitung zum Studienstart Kennenlern- und Einführungskurse (siehe praxisbegleitendes Modul PbM.1). <sup>2</sup>Auf diesem aufbauend werden weitere Themen zum Selbst- und Zeitmanagement sowie zur Förderung der individuellen Persönlichkeit veranstaltet (siehe praxisbegleitendes Modul PbM.3).

<sup>2</sup>Bei Fragen zur systematischen, inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung aller Themen und Lernorte, inkl. Berufsschule und Betrieb können Dual Studierende eine Beratung beider Fachstudiengangsleitung in Anspruch nehmen. <sup>4</sup>Für dual Studierende fallen keine gesonderten Gebühren für den Studiengang an.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen und Qualifikation für das Studium

(1) Neben der in Bayern gültigen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bestehen keine weiteren Voraussetzungen für das Studium.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Antritt des Studiums in Verbindung mit einer Ausbildung ist ein Ausbildungsvertrag bei einem Ausbildungsbetrieb, der das Studium und dessen Ziele sinnvoll ergänzt. <sup>2</sup>Dies gilt sowohl für ein duales Studium als auch für entsprechende individuelle Studienverläufe nach dem Bayerischen Modell eines Verbundstudiums.

(3) Das duale Studium setzt einen entsprechenden Ausbildungsvertrag voraus, der i.d.R. die folgenden Sachverhalte umfasst: Einbindungsperspektive der Studentin oder des Studenten im Unternehmen, das Beschäftigungsverhältnis inklusive der Regelungen zu Vergütung, Sozialleistungen u. a., Übernahmegarantien oder Bleibeverpflichtungen sowie die Möglichkeit, die Praxisphasen in unterschiedlichen Unternehmen bzw. an verschiedenen Standorten eines Betriebs oder einer Einrichtung zu absolvieren.

## § 5

### Module und Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Ein Modul fasst ein oder mehrere Fächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen und leistungsbewerteten Einheit zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der **Anlage, Abschnitt 1 bis 3** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Module sind entsprechend § 4 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

## § 6

### Studienplan und Modulhandbuch

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Informatik erstellt in Abstimmung mit den am Studiengang beteiligten Fakultäten der mitwirkenden Hochschulen zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs sowie des Lehrangebots entsprechend § 8 APO einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch enthält die Studienverlaufspläne der unterschiedlichen Varianten.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule

tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 7

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase und in das praktische Studiensemester

(1) <sup>1</sup>Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende Einzelprüfungen:

1. Ingenieurmathematik 1
2. Informatik 1
3. Physikalische Grundlagen
4. Projekt 1.1-1.3
5. Projekt 2.1-2.3

(2) <sup>1</sup>Zum Eintritt in die Vertiefungsphase sowie in die praktischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens **50 CPs** aus dem Bereich der Pflichtfächer erworben hat.

## § 8

### Vertiefungsphase

(1) <sup>1</sup>Für die 4 Semester der Vertiefungsphase können Studienschwerpunkte als Semesterblock aus insgesamt 6 Studienschwerpunkten (I.1.\*, I.2.\*, E.1.\*, E.2.\*, W.1\*, W.2.\*) gewählt werden. <sup>2</sup>Die Wahl muss bis 12 Wochen vor Ende des jeweiligen vorausgehenden Semesters bei der Prüfungskommission eingegangen sein. <sup>3</sup>Falls keine Wahl getroffen wird, werden die Studienschwerpunkte von der Prüfungskommission vorgegeben. <sup>4</sup>Pro Semester wählen die Studierenden (s. Anhang 2). <sup>5</sup>Ein Schwerpunkt besteht aus 3 theoretischen und einem Projekt. <sup>6</sup>Das Projekt wird anerkannt, wenn mindestens 2 theoretische Module des Schwerpunkts bestanden sind. <sup>7</sup>Ein Studienschwerpunkt wird nur dann im Zeugnis explizit ausgewiesen, wenn alle 3 theoretischen Module und das Projekt bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 9

### Praktisches Studiensemester

(1) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit umfasst 20 Wochen (24 CP) bei fünf Arbeitstagen pro Woche im Unternehmen und ist in zwei Abschnitte, Praxissemester 1 und Praxissemester 2, unterteilt. <sup>2</sup>Sie kann in der Form eines Industriepraktikums oder als berufsbegleitende Beschäftigung ~~auf Ingenieurniveau in einem Unternehmen~~ abgeleistet werden. <sup>3</sup>Die praktische Tätigkeit muss einer dem Studiengang fachlich adäquaten Beschäftigung auf Ingenieursniveau entsprechen. <sup>4</sup>Zur Sicherstellung der Voraussetzungen von Satz 3 muss die gewählte praktische Tätigkeit zu Beginn des Eintritts in das praktische Studiensemester mit der Prüfungskommission abgestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan und dem Modulhandbuch. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse. <sup>3</sup>Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters (**Anlage, Abschnitt 3**) sind bestehensrelevant und werden im Zeugnis ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Am Ende des Praktikums ist ein unterzeichneter Tätigkeitsnachweis des Unternehmens bei der Prüfungskommission einzureichen. <sup>2</sup>Aus diesem Nachweis muss die geleistete Praktikumszeit sowie die dem Studiengang fachlich adäquate Praktikumsfähigkeit hervorgehen. <sup>3</sup>Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet die Prüfungskommission.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 11. Studiensemester, bei Anrechnung der Praxisphase im 9. Semester angefertigt.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens ~~135~~ 150 CPs erworben wurden und das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt 8 Monate.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss den in § 8 Abs. 1 festgelegten und von den Studierenden gewählten Studienschwerpunkten genügen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher sowie im Einvernehmen mit den beiden Prüfern auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei abzugeben.

## **§ 11 Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten**

<sup>1</sup>Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilnoten. <sup>3</sup>Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in **Anlage, Spalte CP**, ausgewiesenen CPs. <sup>4</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: in Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

## **§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote, Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Orientierungs- und der Vertiefungsphase sowie alle Teile der Bachelorarbeit bestanden wurden und die praktische Tätigkeit mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Fachnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Dabei werden die benoteten Fächer einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in **Anlage, Spalte CP**, ausgewiesenen CPs gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend davon werden die Fächer des Orientierungsstudiums nur mit der Hälfte der angegebenen CPs gewichtet.

(3) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(4) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(5) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## **§ 13 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades werden eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

## **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29. März 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 08.04.2022.

Augsburg, 08.04.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 08.04.2022 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.04.2022 durch Aushang und Veröffentlichung auf den Internetseiten bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.04.2022.

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Creative Engineering  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 29. März 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§1  
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Creative Engineering.

**§2  
Studienziele**

(1) Das Studium befähigt zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln im Umfeld soziotechnischer und gestalterischer Herausforderungen.

(2) <sup>1</sup>Im Studiengang Creative Engineering werden die Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses befähigt, komplexe technische Systeme auf Basis einer ganzheitlichen Betrachtung zu entwerfen und in Prototypen umzusetzen. <sup>2</sup>Der Fokus des Studiengangs liegt dabei auf der Konzeption und dem Entwurf physisch greifbarer Produkte sowie Services und Dienstleistungen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg. <sup>3</sup>Als interdisziplinärer Studiengang werden schwerpunktmäßig technische und gestalterische, aber auch ökonomische, soziologische, kulturelle und ökologische Sichtweisen vermittelt. <sup>4</sup>Auf der Basis systematischen und methodischen Wissens können Absolvent:innen Lösungswege nutzungsorientiert entwickeln, reflektieren und in Bezug auf mögliche Folgen bewerten. <sup>5</sup>Die Studierenden lernen, auf der Grundlage von technischem und gestalterischem Wissen und selbstgewählten Spezialisierungsangeboten sowie einer Kreativität fördernden Studienumgebung innovative technische Lösungen in einem sich wandelnden gesellschaftlichen Umfeld zu entwerfen und an deren Umsetzung mitzuwirken. <sup>6</sup>Die Absolvent:innen erwerben die kommunikativen Fähigkeiten, in partizipatorischen Prozessen Lösungswege anschaulich zu erklären und zu vermitteln. <sup>7</sup>Die Kooperation im Team und mit unterschiedlichen Stakeholdern ist für sie selbstverständlich. <sup>8</sup>Der Bachelorstudiengang Creative Engineering ermöglicht den Studierenden ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine individuelle Schwerpunktwahl in den Studienrichtungen „Gestaltung“ und „Elektrotechnik“.

(3) <sup>1</sup>Ausbildungsinhalte der Studienrichtung „Gestaltung“ sind die Vorbereitung der Studierenden auf die spätere Praxis in designrelevanten Berufsfeldern sowie die Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in gestaltungs- und gesellschaftsrelevanten Fachgebieten.

(4) <sup>1</sup>Ausbildungsinhalte der Studienrichtung „Elektrotechnik“ sind die Konzeption und Realisierung innovativer technischer Produkte und Dienstleistungen. <sup>2</sup>Die Studierenden werden durch die Vermittlung von Grundlagenmodulen, Vertiefungs- und Spezialisierungsmodulen in die Lage versetzt, wesentliche technische Zusammenhänge zu erkennen und auf künftige technische Herausforderungen unter Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven flexibel zu reagieren.

### §3

#### Qualifikation für das Studium, Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Creative Engineering ist das Bestehen einer Eignungsprüfung nach §27 der Qualifikationsverordnung für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV) vom 2. November 2007 sowie der „Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg“ vom 22. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Die Bewerber:innen haben der Studienstruktur entsprechend sowohl eine künstlerische als auch eine mathematisch-logische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Anerkennung von bestandenen Eignungsprüfungen fachlich eng verwandter Studiengänge anderer Hochschulen oder Studiengänge entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage geeigneter Arbeitsproben verlangen.

### §4

#### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>3</sup>Studienbeginn im ersten Fachsemester ist jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Grundlagen- und Orientierungsphase mit 60 Credit Points (CPs) in den ersten beiden Studiensemestern sowie eine anschließende Vertiefungs- und Spezialisierungsphase von fünf Semestern. <sup>2</sup>Die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase enthält ein Praxissemester, das auch im Ausland absolviert werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums werden ab dem 4. Semester die Studienrichtungen „Gestaltung“ und „Elektrotechnik“ geführt. <sup>2</sup>Vor Eintritt in die Spezialisierungsphase muss die Studienrichtung gewählt werden.
- (4) Für die Studienrichtung Gestaltung gelten folgende besondere Regelungen:
- <sup>1</sup>Die Wahlpflichtmodule F1 und F2 müssen aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Gestaltung gewählt werden. <sup>2</sup>Im Studienplan wird festgelegt, welche Module jeweils im aktuellen Semester gewählt werden können.
  - Die praktische Tätigkeit ist bei einer Ausbildungsstelle abzuleisten, die die in § 2 Abs. 3 festgelegten Ausbildungsinhalte gemäß der gewählten Studienrichtung vermitteln kann und im Rahmen des Praktikums auch vermittelt.
  - Die Bachelorarbeit wird von Prüfer:innen Fakultät für Gestaltung ausgegeben und geprüft.
- (5) Für die Studienrichtung Elektrotechnik gelten folgende besonderen Regelungen:
- <sup>1</sup>Die Wahlpflichtmodule F1 und F2 müssen aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Elektrotechnik gewählt werden. <sup>2</sup>Im Studienplan wird festgelegt, welche Module jeweils im aktuellen Semester gewählt werden können.
  - Die praktische Tätigkeit ist bei einer Ausbildungsstelle abzuleisten, die die in § 2 Abs. 4 festgelegten Ausbildungsinhalte gemäß der gewählten Studienrichtung vermitteln kann und im Rahmen des Praktikums auch vermittelt.
  - Die Bachelorarbeit wird von Prüfer:innen der Fakultät für Elektrotechnik ausgegeben und geprüft.
- (6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch, einzelne Module können laut Studienplan auch in Englisch unterrichtet werden.

### §5

#### Module und Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden, das Nähere hierzu regelt der Studienplan. <sup>4</sup>Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie der zeitliche Arbeitsaufwand werden in einem Modulhandbuch definiert. <sup>2</sup>Die für das aktuelle Semester angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule werden in einem Studienplan geregelt.

(5) <sup>1</sup>Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind die von der Hochschule Augsburg für alle Studiengänge erlassenen Gesamtkataloge verbindlich, die von der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zusammengestellt werden. <sup>2</sup>Dabei zählen zu den allgemeinen Wahlpflichtmodulen nur solche, die nicht als Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Creative Engineering ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Das Nähere wird von der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften geregelt.

## **§6**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Gestaltung in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Elektrotechnik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

## **§7**

### **Grundlagen und Orientierungsprüfung**

(1) Der Eintritt in die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase setzt voraus, dass Module der Orientierungsphase im Umfang von mindestens 30 CP erfolgreich absolviert wurden und die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Grundlagen und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 2, S.1 RaPO besteht aus den Prüfungen in folgenden Modulen:

- A1 Design/Basics I
- A2 Design Experimental Lab
- B1 Coding Basics
- B2 Electrical Engineering

## **§ 8 Praxissemester**

(1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 22 Wochen praktische Tätigkeit in einem in- oder ausländischen Unternehmen einschließlich

der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise. <sup>2</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb dieser 22 Wochen absolviert werden, dann verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 20 Wochen. <sup>3</sup>Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. <sup>4</sup>Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester kann als Auslandssemester mit besonderem Praxis- oder Forschungsbezug an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung bzgl. des Praxis- oder Forschungsbezugs obliegt der Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsphase mit 60 CPs erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 80 CPs erworben hat. <sup>2</sup>In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Abs. 4 Satz 1 zulassen.

(4) Die praktische Tätigkeit ist laut §4 Abs. 3 bzw. §4 Abs. 4 entsprechend der Ausbildungsrichtung zu wählen.

(5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt wurde sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 CPs erworben wurden und zusätzlich das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Themenausgabe ist bei der Prüfungskommission frist- und formgerecht entsprechend den näheren Bestimmungen des Studienplanes zu beantragen. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller können einen Themenvorschlag einreichen.

(3) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt maximal 5 Monate.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von dem/der Aufgabensteller:in betreut. <sup>2</sup>Je nach Spezialisierungsrichtung gelten die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 4 Abs. 4 Nr. 3 festgelegten Regularien.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Prüfenden auch in einer anderen Sprache, abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist sowohl in Papierform als auch als druckfähiges PDF abzugeben.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit und deren Präsentation sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann von der Hochschule öffentlich einsehbar über die gesetzlich normierte Aufbewahrungsfrist nach § 12 RaPO aufbewahrt werden, falls bei der Ausgabe der Bachelorarbeit keine Geheimhaltung (z.B. wegen Geheimhaltungsklauseln von Kooperationspartnern) vereinbart wurde und der/die Verfasser:in der Bachelorarbeit sein/ihr Einverständnis erklärt.

## **§8 Praxissemester**

(1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 22 Wochen praktische Tätigkeit in einem in- oder ausländischen Unternehmen einschließlich der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise. <sup>2</sup>Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb dieser 22 Wochen absolviert werden, dann verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 20 Wochen. <sup>3</sup>Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. <sup>4</sup>Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester kann als Auslandssemester mit besonderem Praxis- oder Forschungsbezug an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung bzgl. des Praxis- oder Forschungsbezugs obliegt der Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsphase mit 60 CPs erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 80 CPs erworben hat. <sup>2</sup>In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Abs. 4 Satz 1 zulassen.

(4) Die praktische Tätigkeit ist laut §4 Abs. 3 bzw. §4 Abs. 4 entsprechend der Ausbildungsrichtung zu wählen.

(5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt wurde sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 CPs erworben wurden und zusätzlich das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Themenausgabe ist bei der Prüfungskommission frist- und formgerecht entsprechend den näheren Bestimmungen des Studienplanes zu beantragen. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller können einen Themenvorschlag einreichen.

(3) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt maximal 5 Monate.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von dem/der Aufgabensteller:in betreut. <sup>2</sup>Je nach Spezialisierungsrichtung gelten die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 4 Abs. 4 Nr. 3 festgelegten Regularien.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Prüfenden auch in einer anderen Sprache, abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist sowohl in Papierform als auch als druckfähiges PDF abzugeben.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit und deren Präsentation sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann von der Hochschule öffentlich einsehbar über die gesetzlich normierte Aufbewahrungsfrist nach § 12 RaPO aufbewahrt werden, falls bei der Ausgabe der Bachelorarbeit keine Geheimhaltung (z.B. wegen Geheimhaltungsklauseln von Kooperationspartnern) vereinbart wurde und der/die Verfasser:in der Bachelorarbeit sein/ihr Einverständnis erklärt.

## **§ 10 Benotung und Bestehen**

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit erfolgt gem. §7 Abs. 2 S. 3 RaPO i.V.m. §16 Abs. 1 APO.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in der Anlage ausgewiesenen Leistungspunkte gewichtet.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Module des Anhangs 1 erfolgreich abgelegt wurden und mindestens 210 Credits erreicht wurden.

(4) <sup>1</sup>Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Creative Engineering vergibt die Hochschule Augsburg je nach gewählter Studienrichtung entweder den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ oder den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“. <sup>2</sup>Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ wird verliehen, falls die Studienrichtung „Gestaltung“ gemäß § 4 Abs. 3 gewählt wurde und die entsprechenden Module erfolgreich absolviert wurden. <sup>3</sup>Der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ wird verliehen, falls die Studienrichtung „Elektrotechnik“ gemäß § 4 Abs.4 gewählt wurde und die entsprechenden Module erfolgreich absolviert wurden.

## **§ 11**

## **Prüfungskommission**

1Die Prüfungskommission besteht gemäß §10 APO aus mindestens jeweils zwei von den Fakultätsräten der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik bestellten hauptamtlichen Professor:innen der Fakultät für Gestaltung und der Fakultät für Elektrotechnik. 2Der Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung bestellt den/die Vorsitzende:n im Einvernehmen mit den Dekanen:innen der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik.

## **§11**

### **Studiengangskommission**

(1) Die Studiengangskommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Professor:innen der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik zusammen, die im Bachelorstudiengang „Creative Engineering“ lehren.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik benennen zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die Mitglieder der Studiengangskommission des Bachelorstudiengangs „Creative Engineering“.

<sup>2</sup>Der Arbeitszeitraum der Studiengangskommission erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer und/oder Bestätigung bisheriger Mitglieder in der darauffolgenden Wahlperiode. <sup>3</sup>Die Studiengangskommission „Creative Engineering“ wählt für jeden Arbeitszeitraum neu aus ihren Reihen eine/n Studiengangsverantwortliche/n, der/die die Aktivitäten der Kommission koordiniert und hochschulöffentlich vertritt. <sup>4</sup>Die Nominierung des/der Studiengangsverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung. <sup>5</sup>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. <sup>6</sup>Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Studiengangskommission „Creative Engineering“ koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit den Dekanen:innen und Studiendekanen:innen der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik. <sup>2</sup>Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs und berichtet einmal im Semester dem Fakultätsrat über ihre Tätigkeit. <sup>3</sup>Im Falle von Änderungsvorhaben an dieser Studien- und Prüfungsordnung entwickelt die Studiengangskommission „Creative Engineering“ die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29.03.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 08.04.2022.

Augsburg, den 08.04.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair

Die Satzung wurde am 08.04.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.04.2022 durch Aushang und Veröffentlichung auf den Internetseiten an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.04.2022.

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 26. April 2022**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff. BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 23. März 2011, in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 26. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vollzeitstudium“ die Worte „oder Teilzeitstudium“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „in Vollzeit“ und nach dem Wort Studiensemester ein Komma sowie der Passus „in Teilzeit sechs Studiensemester“ eingefügt.
3. § 1 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 4: <sup>4</sup>Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist nur einmal möglich, wobei der Wechsel spätestens zum Zeitpunkt der Rückmeldung für das kommende Semester beantragt werden muss.
4. § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 8 Abs. 4 wird nach dem Wort „beträgt“ um die Worte „bei einem Vollzeitstudium“ ergänzt.
6. § 8 Abs. 4 erhält am Ende folgenden neuen Halbsatz: „bei einem Teilzeitstudium neun Monate.“
7. § 8 Abs. 5 wird um folgenden neuen zweiten Satz ergänzt: <sup>2</sup>Nach Rücksprache mit dem Prüfer (Betreuer der Arbeit) kann auf die Abgabe der gebundenen Exemplare verzichtet werden.“
8. Anlage 2 wird in Ziffer 1 um folgende neuen zweiten Satz ergänzt: <sup>2</sup>Zum Eignungsfeststellungsverfahren werden auch Bewerber zugelassen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung einen vorläufigen Notendurchschnitt von 3,0 oder besser nachweisen können.“
9. Die Tabelle in Anlage 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	<b>Prüfungsbestandteil</b>	<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Erreichbare Einzelpunktzahl</b>	<b>Maximal zu erreichende Punktzahl</b>
1	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium *)	1,0 – 1,5 1,6 – 2,3 2,4 – 2,5 2,6 – 3,0	40 35 30 25	40

2	Einschlägige Studieninhalte im Erststudium oder in einem Zusatzstudium (ohne Schwerpunkt oder Vertiefungsmodul)  a) im Bereich Steuern, davon mind. die Hälfte im nationalen Steuerrecht b) im Bereich externe Rechnungslegung (HBG; IFRS, US-GAAP).	Pro 1 CP, 1 Punkt		20
3	Ein vollständiger Schwerpunkt oder ein Vertiefungsmodul Steuern (davon mind. die Hälfte im nationalen Steuerrecht) oder Rechnungslegung (HBG; IFRS, US-GAAP) wurde im Erststudium abgelegt. Bei zwei Vertiefungen erfolgt die Anrechnung des schlechteren Vertiefungsmoduls im Bereich 2.	Modul bestanden  Falls Ergebnis der Modulnote gut oder besser lautet (besser als 2,5)	10  15	15
4	Bachelorarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Steuern und Rechnungslegung	Ja	10	10
5	Einschlägige, auf den Inhalt des Masterstudienganges bezogene Berufserfahrung (Berufsausbildung, Praktika)	Pro Monat einen Punkt	12	12
6	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslandsstudium im Bereich Steuern oder Rechnungswesen. Pro Monat 1 Punkt</li> <li>• Auslandspraktikum im Bereich Steuern oder Rechnungswesen Pro Monat 1 Punkt</li> <li>• Tutorentätigkeit im Bereich Steuern oder Rechnungslegung (auch Buchhaltung) Pro Semester 3 Punkte</li> <li>• Sonstige für das Berufsbild des Steuerberaters relevante Qualifikationen</li> </ul>	3	

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
(2) Sie gilt für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2022/23 und für Studierende, die ihr Studium im ersten oder höheren Fachsemester erstmals an der Hochschule Augsburg aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 02.05.2022.

Augsburg den 02.05.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 02.05.2022 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.05.2022 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf deren Internetseiten bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.05.2022.

**Studien- und Prüfungsordnung für  
den Bachelorstudiengang Data Science  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 26. April 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 (BayStudAkkV), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1- 4-1-WFK, nachfolgend „RaPO“ genannt) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Data Science.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Data Science soll dazu befähigen, die Möglichkeiten, die sich bei der Datenanalyse in Unternehmen und Organisationen ergeben, mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu nutzen und die dabei auftretenden Probleme zu lösen. <sup>2</sup>Das Studium soll durch anwendungsorientierte Lehre die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in ihrem späteren Berufsfeld befähigt werden. <sup>3</sup>Das Studium bietet neben einer vertieften Ausbildung in den mathematischen Grundlagen und den Methoden des statistischen sowie maschinellen Lernens auch Kenntnisse in den Informationstechnologien, den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie in Fremdsprachen. Weitere Schwerpunkte der Ausbildung bilden Verfahren der angewandten Mathematik, hauptsächlich der Statistik, und der Einsatz moderner IT-Instrumente. <sup>4</sup>Zudem sollen die Studierenden durch interdisziplinär angelegte Wahlmodule aus Anwendungsdomänen, wie beispielsweise den Ingenieurwissenschaften, einschlägiges spezialisiertes Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen erwerben.

(2) <sup>1</sup>Neben den in Absatz 1 geschilderten Fachkenntnissen werden den Studierenden kommunikative und gestalterische Kompetenzen sowie Grundlagen der Philosophie und Ethik vermittelt, um damit Entscheidungen auch bzgl. ihrer Nachhaltigkeit und ihrer gesellschaftlichen Konsequenzen reflektieren und so verantwortungsvoll treffen zu können. <sup>2</sup>Außerdem werden für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeiten wie eine systematische Arbeits- und Vorgehensweise, analytisch-konzeptionelle Kompetenzen, logisches Denken sowie Methoden- und Sozialkompetenz gefördert. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, sich auch in die Sachlogik von Datenproblemen angrenzender Anwendungsgebiete rasch einzuarbeiten und als fachliche Expertinnen und Experten erarbeitete Lösungen kommunizieren zu können, auch im internationalen Umfeld.

(3) <sup>1</sup>Durch das Angebot von allgemeinen Wahlpflichtmodulen in den höheren Studiensemestern wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. <sup>2</sup>Hierbei steht den Studierenden ein breites Angebot aus der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften sowie anderer Fakultäten zur Verfügung. <sup>3</sup>Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>3</sup>Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. <sup>5</sup>Studienbeginn im ersten Fachsemester ist jeweils zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern und in eine Vertiefungsphase von fünf Studiensemestern. <sup>2</sup>Die Vertiefungsphase gliedert sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das auch im Ausland absolviert werden kann. <sup>3</sup>Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden ihren Interessen entsprechend den Schwerpunkt individuell aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen wählen.

### **§ 4 Module**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Der Studienplan regelt, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind.
3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen fachwissenschaftlichen oder fachbezogenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

### **§ 5 Studienplan, Modulhandbuch**

<sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie der zeitliche Arbeitsaufwand werden in einem Modulhandbuch definiert. Die für das aktuelle Semester angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule werden in einem Studienplan geregelt.

### **§ 6 Praktisches Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Die praktische Tätigkeit wird in der Regel im sechsten Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 20 Wochen. <sup>2</sup>Wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 18 Wochen.

(2) <sup>1</sup>Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. <sup>2</sup>Der Praxisbericht soll Angaben zur Firma, eine Übersicht über die Tätigkeit, eine Schilderung des Arbeitsbereiches und das soziale Umfeld erhalten. <sup>3</sup>Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Der Umfang des Praxisberichts ist der Definition der Prüfungsformen in dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt wurde sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

## **§ 7**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Eintritt in die Vertiefungsphase und in das Praktische Studiensemester**

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Prüfungen in den Modulen

- Analysis 1
- Data Analytics
- Lineare Algebra.

(2) Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt 30 Credit Points erworben hat.

(3) Im praktischen Studiensemester sind die Aufnahme der praktischen Ausbildungstätigkeit und die Teilnahme am Praxisseminar nur zulässig, wenn mindestens 100 Credit Points erworben wurden und die Prüfungen zu den Modulen Analysis 1, Analysis 2, Lineare Algebra, Deskriptive Statistik und Stochastik, Datenbanken & Datenmanagement sowie Grundlagen der Informatik bestanden sind.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Abs. 2 und 3 treffen, sofern dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe von § 10 APO mindestens aus drei hauptamtlichen Professor:innen aus der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

## **§ 9**

### **Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten**

(1) Die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen richtet sich nach § 16 Absatz 1 APO.

(2) <sup>1</sup>Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in der Anlage Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten. <sup>3</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B. Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal fünf Monate.
- (3) <sup>1</sup>Die Themen für eine Bachelorarbeit werden von Professor:innen der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften ausgegeben. <sup>2</sup>Auf speziellen Antrag kann die Prüfungskommission auch Professor:innen anderer Fakultäten der Hochschule Augsburg erlauben ein Thema auszugeben. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission benennt jeweils Erst- und Zweitprüfer:in.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in einfacher Form digital abzugeben und auf Wunsch des bzw. der Prüfenden zusätzlich in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Version. <sup>2</sup>Genauerer bestimmt die Prüfungskommission.
- (5) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfenden auch in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen oder in einer Organisation angefertigt werden.

## **§ 11 Zeugnis und Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise erfolgreich abgelegt wurden. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle im Modulhandbuch und in dieser SPO niedergelegten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden alle erfolgreich abgeschlossenen Module der Anlage ausgewiesen.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. Die Gewichte der benoteten Leistungen, sofern nicht abweichend in Anlage Spalte 7 angegeben, sind hierfür jeweils für die
  - Orientierungsphase: 1 x CPs des jeweiligen Moduls
  - Vertiefungsphase (außer Bachelorarbeit und -seminar): 2 x CPs des jeweiligen Moduls
  - Bachelorarbeit und Bachelorseminar: 4 x CPs des jeweiligen Moduls

## **§ 12 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.

## **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung ins Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26.04.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 02.05.2022.

Augsburg, den 02.05.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 02.05.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.05.2022 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf den Internetseiten bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.05.2022.

**Zweite Änderungssatzung der Satzung  
über die Durchführung und die Ausgestaltung  
der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen  
und das Verfahren zur Feststellung  
der studiengangsbezogenen Eignung  
in Masterstudiengängen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 26. April 2022**

Aufgrund von Art. 13, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, § 27 Abs. 1 und § 34 der Qualifikationsverordnung – QualV vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Verordnung 09. September 2019 in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**Satzung:**

§ 1

Die Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 19. Dezember 2017, zuletzt geändert am 30. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach den Worten „Interaktive Medien“ die Worte „und Creative Engineering“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 2 werden nach den Worten „International Information Systems“ die Worte „und Digitaler Baumeister“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Anträge auf Zulassung zum Studium (Bewerbung) sind gemäß § 7 der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022 in der jeweils aktuellen Fassung und den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge in den jeweils aktuellen Fassungen einzureichen.“
4. In § 5 Absatz 5 werden die Worte „das etwa zehn Minuten dauert“ gestrichen und durch die Worte „gemäß den Vorgaben der jeweilig geltenden Studien- und Prüfungsordnung“.
5. § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Die Eignungsprüfung für den Studiengang Creative Engineering und die Eignungsfeststellungsverfahren für die Studiengänge International Information Systems und Digitaler Baumeister erfolgen gemäß den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in deren aktuellen Fassungen.“
6. In § 6 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Eignungsprüfungen“ das Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ eingefügt. Es wird folgender Halbsatz angefügt: „sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“
7. § 13 erhält folgende Fassung:  
„Anträge auf Zulassung zum Studium (Bewerbung) sind gemäß § 7 der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022 in der jeweils aktuellen Fassung den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge in den jeweils aktuellen Fassungen einzureichen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals für den Bewerbungszeitraum zum Wintersemester 2022/23.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 02. Mai 2022.

Augsburg, den 02. Mai 2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 02. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Mai 2022 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Mai 2022.

**Satzung  
über das Verfahren zur  
Vor Anmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 26. April 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 51 und Art. 43 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), und Art. 10 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl 2007, S. 320) und § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10.02.2020 (GVBl S.87) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

**Teil I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Handlungsfähigkeit von Minderjährigen
- § 3 Datenschutz
- § 4 Studierendenausweis
- § 5 Auskunftspflicht

**Teil II Zulassung**

- § 6 Bewerbungs- / Voranmeldefristen für grundständige Studiengänge
- § 7 Vorzulegende Unterlagen für grundständige Studiengänge
- § 8 Zulassung von Studienbewerber:innen, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können
- § 9 Bewerbungs-/ Voranmeldefristen und Zugang zu postgradualen Studiengängen

**Teil III Immatrikulation**

- § 10 Immatrikulationsverpflichtung
- § 11 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 12 Immatrikulationsverfahren
- § 13 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerber:innen
- § 14 Immatrikulationshindernisse

**Teil IV Bestimmungen für Studierende**

- § 15 Mitwirkungspflichten

**V. Rückmeldung und Beurlaubung**

- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung

**VI. Exmatrikulation, Ordnungsmaßnahmen**

- § 18 Exmatrikulation
- § 19 Ordnungsmaßnahmen

**VII. Sonstige Bestimmungen**

- § 20 Gaststudierende (Gasthörerschaft), Schülerstudium

**VIII. Schlussbestimmungen**

- § 21 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Verfahren der Voranmeldung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, der Gaststudierenden und des Schülerstudiums sowie die dabei einzuhaltenden Fristen und weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

## **§ 2 Handlungsfähigkeit von Minderjährigen**

<sup>1</sup>Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

<sup>2</sup>Insbesondere sind folgende Rechte und Pflichten betroffen:

- Bewerbung, Einschreibung und Rückmeldung;
- Bezahlung des Semesterbeitrages;
- Besuch von Lehrveranstaltungen;
- Anmeldung und Ablegung von Prüfungen;
- Tätigkeiten im Labor und Teilnahme an Laborversuchen;
- Nutzung der Bibliothek und der IT-Dienste, inklusive des uneingeschränkten Internetzugangs der Hochschule Augsburg;
- Einsichtnahme in Prüfungen und eventuell Wahrnehmung der damit verbundenen prüfungsrelevanten Rechtsmittel;
- Teilnahme an Wahlen in die Selbstverwaltungsgremien der Hochschule Augsburg;
- Wechsel des Studiengangs;
- Exmatrikulation auf eigenen Wunsch aus der Hochschule Augsburg;
- Stellen von Anträgen auf Verlängerung von Prüfungsfristen;
- Stellen von Anträgen auf Urlaubssemester;
- Anmeldung und Teilnahme an Exkursionen.

## **§ 3 Datenschutz**

(1) Die Hochschule Augsburg erhebt und verarbeitet gemäß Art. 42 Abs. 4 und Art. 51 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i. V. m. dieser Satzung Daten zu Zwecken der Studien- und Prüfungsverwaltung, für die Zugangs- und Nutzungsberechtigung zu Hochschuleinrichtungen, für die Beitragsabwicklung, zur Fächer- und Prüfungsanmeldung, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung der praktischen Studiensemester, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerkes sowie zur Erstellung interner und externer Hochschulstatistiken.

(2) Weiterhin werden folgenden Daten erhoben und verarbeitet: – E-Mail-Adresse für das Bewerbungs- bzw. Voranmeldeverfahren / ein Passbild für die Campus Card / Angaben zu einer Freiheitsstrafe gemäß § 5 und § 15.

(3) Die Hochschule Augsburg ist berechtigt, personenbezogene und leistungsbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der gesetzlich geltenden Aufbewahrungsfristen zu speichern.

## **§ 4 Studierendenausweis**

(1) <sup>1</sup>Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule Augsburg den Studierenden einen Ausweis (Studierendenausweis) in Form einer Chipkarte aus, nachfolgend Campus Card genannt. <sup>2</sup>Für die Campus Card muss die/der Studierende ein Lichtbild nach Anforderungen der Hochschule Augsburg abgeben. <sup>3</sup>Die Campus Card ist jeweils für ein Semester gültig und muss von der/dem Studierenden für jedes Semester eigenverantwortlich aktualisiert (validiert) werden. <sup>4</sup>Die Campus Card erhält nach Maßgabe der Hochschule Augsburg optisch lesbar folgende personenbezogene Angaben:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,

4. Benutzernummer der Hochschulbibliothek,
5. Campus Card ID-Nummer,
6. Gültigkeitsdauer,
7. Lichtbild.

(2) Die Gültigkeit der CampusCard richtet sich nach den Bestimmungen Art. 46 ff Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) <sup>1</sup>Die Campus Card dient insbesondere als

1. Studierendenausweis,
2. elektronische Geldbörse des Studentenwerks Augsburg und der Hochschule Augsburg,
3. Ausweis des Bibliotheksystems,
4. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule Augsburg,
5. Fahrausweis des Augsburger Verkehrsverbunds und der Augsburger Verkehrsgemeinschaft, jeweils nach deren Bestimmungen.

(4) <sup>1</sup>Die Datensicherheit nach Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu gewährleisten.<sup>2</sup> Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für die Funktion außerhalb der Hochschule Augsburg von diesen Stellen ausschließlich diejenigen Daten gelesen werden, die zur Abwicklung der jeweiligen Funktion erforderlich sind.

(5) <sup>1</sup>Die erste Ausgabe der Campus Card erfolgt für die Studierenden kostenfrei. <sup>2</sup>Der Verlust der Campus Card ist der Hochschule Augsburg unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige ist mittels des im Internet von der Hochschule Augsburg zur Verfügung gestellten Online-Formulars vom Studierenden eigenverantwortlich vorzunehmen. <sup>4</sup>Haben die Studierenden den Verlust zu vertreten, kann die Hochschule Augsburg Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung nach der Hochschulgebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung verlangen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Campus Card aufgrund einer vom Studierenden zu vertretenden Beschädigung unbrauchbar wird.

(6) <sup>1</sup>Bei Diebstahl der Campus Card sind die Studierenden zur polizeilichen Diebstahlsanzeige eigenverantwortlich verpflichtet. <sup>2</sup>Die Campus Card ist auf der polizeilichen Diebstahlsanzeige ausdrücklich aufzuführen. <sup>3</sup>Der Diebstahl ist der Hochschule Augsburg unverzüglich zu melden.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschule Augsburg haftet für Schäden nur, wenn ihr die Schadensursache zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Campus Card vor, kann die Campus Card durch die Hochschule Augsburg gesperrt werden.

(8) Sollten die Studierenden die Richtlinien des Rechenzentrums der Hochschule Augsburg zur Benutzung der Campus Card nicht akzeptieren, kann die Ausgabe der Karte verweigert werden.

(9) Die Campus Card verliert mit der Exmatrikulation ihre Gültigkeit als Studierendenausweis.

## **§ 5**

### **Auskunftspflicht**

Dies gilt insbesondere für Nachweise, die der Überprüfung dienen, ob die Studienbewerbenden infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (Art. 46 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG).

## **II. Zulassung**

### **§ 6**

#### **Bewerbungs- / Voranmeldefristen für grundständige Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gem. § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) • für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist), • für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist), bei der Hochschule Augsburg zu stellen und an die Abteilung III für Studienangelegenheiten zu richten. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt § 2 der HZV (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) zur Registrierung im Dialogorientierten Zulassungsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus, mittels derer die Absicht, ein Studium an der Hochschule

Augsburg aufzunehmen, bis zum 15. Juli (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) und bis zum 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester) anzuzeigen ist. <sup>3</sup>Die Fristen nach Satz 1 können abweichend festgesetzt werden. <sup>4</sup>Sie sind spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 durch die Fakultäten der Abteilung III für Studienangelegenheiten bekannt zu geben; solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. <sup>5</sup>Für Bewerbungen zum Eintritt in höhere Fachsemester gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(3) Für Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren gelten abweichend für die Fristen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Fristen nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die Bewerbungen zu § 6 Abs. 1 und den Anmeldungen zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung sind ausschließlich digital bei der Hochschule Augsburg einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Bearbeitung der Zulassungs- und Anmeldeanträge nach § 6 Abs. 1, 2, und 3 ist die fristgerechte Vorlage der Nachweise nach § 7 dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Beibringung der Nachweise nach § 7 dieser Satzung kann auf Antrag der Bewerbenden verlängert werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierzu trifft Abteilung III Studienangelegenheiten nach Absprache mit den jeweiligen Fakultäten.

## **§ 7**

### **Vorzulegende Unterlagen für grundständige Studiengänge**

<sup>1</sup>Das Bewerbungs- und Voranmeldeverfahren erfolgt an der Hochschule Augsburg ausschließlich Online, siehe § 6 Abs. 3 dieser Satzung. <sup>2</sup>Alle erforderlichen Nachweise sind ebenfalls im Online-Verfahren innerhalb der in § 6 genannten Fristen bei der Hochschule einzureichen/hochzuladen. <sup>3</sup>Bei Bewerbungen für mehrere Studiengänge muss pro Studiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden. <sup>4</sup>Die erforderlichen Unterlagen müssen nur einmal Online „hochgeladen“ werden.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind bis zu der in § 6 genannten Frist folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Kopie des Nachweises der Qualifikation für das beabsichtigte Studium gemäß Art. 43 bis 45 BayHSchG bzw. §§ 20 bis 33 Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) durch

a) das Zeugnis der (Fach-) Hochschulreife (ggf. einschließlich Anerkennungsbescheid);

b) bei besonders qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG Nachweise gemäß §§ 29, 30 und 33 QualV;

<sup>2</sup>Bei Bewerbungsanträgen für das Wintersemester können Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf der in § 5 genannten Frist noch nicht erworben worden sind gem. § 24 Abs. 2 HZV auf Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden.

2. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf, siehe Antrag auf Immatrikulation.

3. für eine Zulassung im Rahmen der Härtequote eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern (§ 8 HZV);

4. für die Zulassung zu einem Zweitstudium die Kopie der Abschlusszeugnisse des Erststudiums (sämtliche Seiten) sowie eine formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für den Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit zum angestrebten Berufsziel (§11 HZV);

5. für die Zulassung im Rahmen der Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs einen Nachweis über die Ableistung der Dienstpflicht, Entwicklungshilfedienst oder einen Nachweis über die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person (§ 18, § 32 HZV);

6. für die Zulassung im Rahmen eines Verbundstudiums eine Kopie des Ausbildungsvertrages mit dem Unternehmen, bei dem die Ausbildung absolviert wird;

7. <sup>1</sup>Studienbewerber:innen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung müssen ihr Zeugnis und eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer dem Referat Studium vorlegen. <sup>2</sup>Außerdem ist ein Nachweis über die Anerkennung des externen Dienstleisters uni-assist e.V. beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Über die Vollständigkeit und die erforderliche Form der Zulassungs- und Anmeldeanträge entscheidet die Abteilung III Studienangelegenheiten auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften. <sup>2</sup>Nach Durchführung des Vergabeverfahrens werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für Studiengänge im DoSV ausschließlich online zur Verfügung gestellt.

(2) Am Zulassungsverfahren nimmt nicht teil:

1. wer die Bewerbungsunterlagen nach §§ 6 unvollständig oder nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule Augsburg eingereicht hat;

2. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn den Bewerber:innen nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz zugewiesen werden kann.

## **§ 8**

### **Zulassung von Studienbewerber:innen, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können**

(1) <sup>1</sup>Studienbewerber:innen, die fluchtbedingt keine oder nur unvollständige Nachweise über die im Heimatland erworbene Hochschulzugangsberechtigung erbringen können, müssen folgende Unterlagen vorlegen:

1. Nachweis über den jeweiligen asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status gemäß Anlage 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015;

2. zur Prüfung der Plausibilität der Bildungsbiographie einen lückenlosen Lebenslauf, der die Bildungsbiographie durch detaillierte Angaben der oder des Studieninteressierten zu ihrem/seinem Werdegang belegt, sowie Informationen zum Bildungssystem im Herkunftsland;

3. mindestens ein Dokument (Original oder beglaubigte Kopie), das die Hochschulzugangsberechtigung indirekt belegt (Studierendenausweis, Prüfungsbescheinigungen, Studienbücher etc.).

(2) In Zweifelsfällen oder wenn die Plausibilitätsprüfung zwar auf eine Hochschulzugangsberechtigung schließen lässt, aber diese auch nicht durch indirekte Dokumente belegt werden kann, ist eine Feststellungsprüfung am Studienkolleg, ggf. als Externenprüfung durchzuführen.

(3) <sup>1</sup>Ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für eine leistungsgerechte Reihung im Vergabeverfahren eine Durchschnittsnote erforderlich, soll diese im Rahmen einer Feststellungsprüfung am Studienkolleg, ggf. als Externenprüfung ermittelt werden. <sup>2</sup>Diese Note gilt dann als Verfahrensnote.

## **§ 9**

### **Bewerbungs-/ Voranmeldefristen und Zugang zu postgradualen Studiengängen**

(1) <sup>1</sup>Das Bewerbungs- und Voranmeldeverfahren erfolgt an der Hochschule Augsburg ausschließlich Online, siehe § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu den grundständigen Studiengängen. <sup>2</sup>Alle erforderlichen Nachweise sind im Online-Verfahren einzureichen/hochzuladen. <sup>3</sup>Bei Bewerbungen für mehrere Studiengänge muss pro Studiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden. <sup>4</sup>Die erforderlichen Unterlagen müssen nur einmal Online „hochgeladen“ werden.

(2) Zu § 9 Abs. 1 können die Fakultäten weitere Unterlagen benennen.

(3) <sup>1</sup>Die Fristen und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen der Eignungsfeststellungsverfahren richten sich nach Abschnitt II der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) § 6 Abs. 5 dieser Satzung und Art. 43 BayHSchG gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>In den zulassungsbeschränkte postgraduale Studiengänge gilt § 9 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung entsprechend. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Fakultät.

### **III. Immatrikulation**

#### **§ 10**

#### **Immatrikulationsverpflichtung**

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule Augsburg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) <sup>1</sup>Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).

(3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Hochschule Augsburg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Durch die Immatrikulation werden die Studierenden in ihrer Fakultät und ihrem Studiengang Mitglied der Hochschule Augsburg. <sup>2</sup>Eine Mitgliedschaft in mehreren Studiengängen ist nur auf Antrag möglich und ist von den jeweiligen Fakultäten zu genehmigen. <sup>3</sup>Ausgenommen davon ist die parallele Immatrikulation in einem Masterstudiengang, bei noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium. <sup>4</sup>Die Bestimmungen nach Art. 46 Nr. 5 BayHSchG sind dabei nur für einen Studiengang zu erbringen.

#### **§ 11**

#### **Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG oder § 7 dieser Satzung vorliegen. <sup>2</sup>Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>4</sup>Bei Personen aus dem deutschsprachigem Ausland entscheidet die Hochschule Augsburg über den Sprachnachweis. <sup>5</sup>Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist erbracht, wenn ein Zeugnis über eine der in der Anlage genannten Deutschprüfungen vorgelegt wird. <sup>6</sup>Für Einzelfälle können im Ermessen der Hochschule Ausnahmeregelungen getroffen werden. <sup>7</sup>Die Verpflichtung zur Vorlage weiterer Qualifikationserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften sowie in Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule geforderte zusätzliche Sprachkenntnisse für ein fremdsprachiges Vorlesungsangebot bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Erfordernis eines vor der Studienaufnahme nachzuweisenden Vor- oder Grundpraktikums nach Art. 43 Abs. 4 BayHSchG ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Zeiten eines einschlägigen Vorpraktikums auf ein Grundpraktikum sind die betroffenen Fakultäten zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die nach Art. 43 Absatz 6 Satz 1 BayHSchG erforderliche Berufserfahrung, deren Dauer in der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiengangs zu regeln ist, muss grundsätzlich vor Beginn des Studiums erbracht worden sein. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission zulassen, dass die geforderte Berufserfahrung spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussarbeit vorliegen muss. <sup>3</sup>Der Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung ist schriftlich spätestens bei Einreichung der Abschlussarbeit vorzulegen.

## **§ 12 Immatrikulationsverfahren**

- (1)<sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt zu den Terminen und in der Form, wie es zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Hochschule Augsburg festgelegt ist. <sup>2</sup>Die Immatrikulationstermine werden den Bewerbern mit der Zulassung genannt. <sup>3</sup>Die Immatrikulationsfrist endet spätestens zwei Wochen nachdem die Zulassung ausgesprochen wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann nur für einen Studiengang an der Hochschule beantragt werden; ausgenommen § 10 Abs. 4 dieser Satzung. Bewerbende, die mehrere Zulassungsangebote erhalten haben und bereits einen Antrag auf Immatrikulation gestellt haben, gilt:
- a.) Nur der Erstantrag auf Immatrikulation mit dem frühesten Datum bleibt im Immatrikulationsverfahren,
- b.) Bewerbende, die zusätzlich zum Erstantrag auf Immatrikulation einen weiteren Antrag auf Immatrikulation stellen, haben mit formlos schriftlicher Begründung aktiv den Erstantrag zurückzuziehen und in der Abteilung III Studienangelegenheiten zu beantragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist vollzogen mit der Abgabe des Antrags auf Immatrikulation, des Nachweises einer Krankenversicherung, noch fehlender Unterlagen und der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Bei fehlendem Nachweis einer gültigen Krankenversicherung und bei fehlender Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge kann die bedingte Immatrikulation für höchstens vier Wochen ausgesprochen werden.
- (4) Bei fehlendem Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse § 11 Abs. 1 Satz 3 ff. ist die bedingte Immatrikulation für höchstens vier Wochen nach Studienbeginn (1. Oktober bzw. 15. März eines jeden Jahres) auszusprechen. Ausnahmeregelungen sind den Fakultäten vorbehalten.
- (5) <sup>1</sup>Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Immatrikulation innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (6) Über die Vollständigkeit und die erforderliche Form sowie über das Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen entscheidet Abteilung III Studienangelegenheiten auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften.
- (7) Nach erfolgter Immatrikulation und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Semesterbeginn die Campus Card zur Validierung frei gegeben.
- (8) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 13 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern**

- (1) Die Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerber:innen erfolgt analog § 11 dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Ausländische und staatenlose Studienbewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen spätestens zur Immatrikulation ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>2</sup>Die Anerkennung richtet sich nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) - (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015).
- (3) Ausländische Studienbewerber:innen werden von der Vorlage eines Nachweises über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse befreit, wenn sie
1. im Rahmen eines Austauschprogramms oder einer internationalen Summer School immatrikuliert werden möchten und keinen formellen Studienabschluss anstreben oder
  2. im Rahmen eines Double-Degree-Programms immatrikuliert werden möchten oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben haben.

## § 14 Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine der in Art. 46 BayHSchG genannten Voraussetzungen vorliegen oder die Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 6 ff. dieser Satzung nicht eingehalten wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass die Ordnung der Hochschule durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin in nachhaltiger Weise gestört wird.  
<sup>2</sup>Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor wenn:

1. Studienbewerber:innen durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen sind und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor zu besorgen ist.
2. Studienbewerber:innen wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
3. für Studienbewerber ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist.

(3) Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation entscheidungserhebliche Unterlagen oder Qualifikationsnachweise fehlen.

(4) Die Immatrikulation ist ferner zu versagen,

1. wenn die Studienbewerber:innen an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung an mehreren Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder es besteht ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium;

2. ein dem Studienwunsch der Bewerber:innen entsprechendes Studienangebot nicht bzw. im entsprechenden Semester nicht vorhanden ist.

(5) Bestehen Anhaltspunkte, dass der/die Bewerber:in an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamtes verlangen und die Immatrikulation versagen, wenn die Krankheit die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.

## IV. Bestimmungen für Studierende

### § 15 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule Augsburg unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen

a) des Namens,

b) des Familienstandes,

c) der Studienadresse (Postzustellungsadresse),

d) sonstige Daten nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG und

e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebende Daten;

2. alle Umstände, die Immatrikulationshindernisse oder nachträglich eintretende Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können, insbesondere die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, das Auftreten einer ansteckenden Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht (vgl. Art. 46 BayHschG, § 14 dieser Satzung).

## V. Rückmeldung und Beurlaubung

### § 16 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) <sup>1</sup>Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und über die Homepage der Hochschule Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Rückmeldefrist im Hinblick auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG endet spätestens sieben Wochen vor Beginn des Folgesemesters.
- (3) Die Rückmeldung für das Folgesemester ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule erinnert zwei Wochen vor Ablauf und zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist die Studierenden an die fällige Zahlung der Gebühren und Beiträge mittels E-Mail an den Hochschul-E-Mail-Account. <sup>2</sup>Säumige Rückmelderinnen und Rückmelder sind zu exmatrikulieren, wenn die Studentenwerksbeiträge nicht binnen einer Woche überwiesen werden.
- (5) <sup>1</sup>Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Nachzahlungsfrist darf vier Wochen nicht überschreiten
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Beginn des Folgesemesters die Campus Card zur Re-Validierung frei gegeben.
- (5) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (6) <sup>1</sup>Studierende, die rückgemeldet sind und die fälligen Gebühren und Beiträge für das Folgesemester entrichtet haben, sich dann aber vor Beginn des Folgesemesters exmatrikulieren, sind nicht beitragspflichtig. <sup>2</sup>Der Beitrag ist ohne Antrag von Amts wegen zurückzuerstatten.

### § 17 Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens zum Ende der Frist für die Rückmeldung zu stellen. <sup>2</sup>Eine Beurlaubung für das erste Studiensemester soll nicht erfolgen. <sup>3</sup>Studierende, die für das Folgesemester beurlaubt sind, haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 BayHSchG. <sup>4</sup>Auch während der Beurlaubung sind die fälligen Semestergebühren und –beiträge zu entrichten, vgl. Art. 95 Abs. 2 BayHSchG. <sup>5</sup>Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 ff.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer der Beurlaubung beträgt höchstens zwei Semester. <sup>2</sup>Die Nichtanrechenbarkeit von Beurlaubungen aus Anlass der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit darf die in diesen Gesetzen genannten Fristen nicht übersteigen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt sinngemäß für Beurlaubung aus den in § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz genannten Gründen, in diesen Fällen ist die Nichtanrechenbarkeit auf ein Semester beschränkt.
- (3) Die Beurlaubung von Antragstellern, die in auslaufenden Studiengängen studieren, soll im Übrigen nur erfolgen, wenn die Antragsteller nach dem Ende des Beurlaubungszeitraums noch ein Vorlesungsangebot vorfinden, das erwarten lässt, dass sie ihr Studium mit Erfolg abschließen können.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen § 17 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen der/die Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich.

## VI. Exmatrikulation, Ordnungsmaßnahmen

### § 18

## Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (2) Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn während des Studiums einer der in § 14 genannten Tatbestände eintritt.
- (3) Bei Versäumnis der Rückmeldefrist ist die Exmatrikulation auszusprechen.
- (4) Wer die Ordnung der Hochschule nach Verhängung von zwei Ordnungsmaßnahmen nach § 19 nochmals in nachhaltiger Weise stört, so dass eine weitere Ordnungsmaßnahme verhängt werden müsste, kann unter den in § 18 genannten Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden.

## § 19 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung, insbesondere Prüfungen behindern, beeinträchtigen oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

(2) <sup>1</sup>Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können folgende Maßnahmen sein:

1. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester,

<sup>2</sup>Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die drohende Ordnungsmaßnahme durch freiwilligen Einsatz zu Gunsten des Lehr – und Forschungsbetriebs der Hochschule ganz oder teilweise abzuwenden. <sup>3</sup>Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen. <sup>4</sup>Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.

(3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. <sup>2</sup>Wird gegen einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

## VII. Sonstige Bestimmungen

### § 20 Gaststudierende, Gasthörerschaft, Schülerstudium

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen für Gaststudierende ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn der Antrag beinhaltet ausschließlich den Besuch von Lehrveranstaltungen die in nicht zulassungsbeschränkten Semestern angeboten werden. <sup>2</sup>Der Besuch von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schülerstudiums nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG ist grundsätzlich zu ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Ein Gaststudium ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.

(3) Nicht gebührenpflichtig ist ein Studium nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG.

(4) <sup>1</sup>Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie ordentlich Studierende. <sup>2</sup> § 35 QualIV gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung der Campus Card und ist grundsätzlich auf ein Semester befristet. <sup>2</sup>Die oder der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule Augsburg; Immatrikulationsbescheinigungen sind dem zu Folge nicht erstellbar.

(6) Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende nur zur Teilnahme an den im Zulassungsbescheid aufgeführten Lehrveranstaltungen.

(7) Gaststudierende sind zur Teilnahme an Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen nicht berechtigt. Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. Die Immatrikulation von Gaststudierenden und Schülerstudierenden richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Die Exmatrikulation von Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters für das die Gasthörerschaft beantragt wurde. Erneute Anträge sind möglich. Darüber entscheiden die Fakultäten.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 19. Dezember 2017 in der konsolidierten Fassung der 9. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2021 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26. April 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 02. Mai 2022.

Augsburg, den 02. Mai 2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 02. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Mai 2022 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Mai 2022.

**Satzung über Zulassungszahlen an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Wintersemester 2022/2023  
und im Sommersemester 2023  
vom 26. April 2022**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1  
Zulassungszahlen**

- (1) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2022/2023 aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Fachsemester) wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1. Fachsemeste r WS 2022/23
Betriebswirtschaft	W	95
International Management	W	95
Wirtschaftspsychologie	W	60
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	E	72
Informatik	I	95
Wirtschaftsinformatik	I	95
Technische Informatik	I	52
Energieeffizientes Planen und Bauen	A+B	65
Bauingenieurwesen	A+B	65
Soziale Arbeit	SA	36

- (2) Die Vergabe der Studienplätze nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden nach § 23 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87) durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) koordiniert.
- (3) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2022/2023 und im Sommersemester 2023 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	2. Fach- semester SS 2023	3. Fach- semester WS 2022/23	4. Fach- Semester SS 2023
Betriebswirtschaft	W	86	79	72
International Management	W	88	81	75
Wirtschaftspsychologie	W	58	56	54
International Wirtschaftsingenieurwesen	E	67	62	58
Bauingenieurwesen	A+B	62	60	48
Informatik	I	87		
Wirtschaftsinformatik	I	89		
Technische Informatik	I	45		
Soziale Arbeit	SA	35	33	32

- (4) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Masterstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2022/2023 und im Sommersemester 2023 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für das erste und 2. Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1. Fachsemeste r WS 2022/23	1. Fachseme ster SS 2023
Marketing-Management Digital	W	20	-
Energieeffizientes Design	A+B	9	9

- (5) Eine Zulassung in das erste oder ein höheres Fachsemester ist in allen von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.

## § 2

### Zulassung für ein höheres Fachsemester

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in § 1 Absatz 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (2) In den in § 1 Absatz 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
- (3) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

## § 3

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

#### **Abkürzungsverzeichnis für die Lehreinheiten (Fakultäten)**

W	Wirtschaft
I	Informatik
A+B	Architektur und Bauwesen
E	Elektrotechnik
SA	Soziale Arbeit

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18.03.2022.

Augsburg, den 02.Mai 2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 02. Mai 2022 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Mai 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Mai 2022.

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Produktionstechnik“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 26.04.2022**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff. BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Produktionstechnik“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 15. Februar 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch folgenden neuen § 3 ersetzt:

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme in den Zertifikatsstudiengang Produktionstechnik ist ein abgeschlossenes Studium mit mindestens 210 Credit Points (CP) in einem zumindest maschinenbaunahen Studiengang (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Technische Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandte Disziplin) mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser, wobei folgende Mindestbedingungen zu erfüllen sind:

Bereich	Mindestanzahl Credit-Points
Mathem.-naturwiss. Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik)	15
Ingenieurwiss. Grundlagen (Mechanik, Festigkeitslehre, Maschinendynamik, Elektrotechnik und Elektronik, Fertigung und Produktion, Steuerungs- und Regelungstechnik)	15
Summe	30

<sup>2</sup>Das Gebot der Beweislastumkehr nach Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.

<sup>3</sup>Hochschulabsolvent:innen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen werden ebenfalls zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Bewerber:innen mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder schlechter müssen über eine in der Regel zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, wobei die fachliche Qualifikation im Lebenslauf durch eine detaillierte Auflistung der beruflichen Tätigkeiten zu belegen ist und die Prüfungskommission entscheidet, ob diese ausreichend ist.

(3) <sup>1</sup>Absolvent:innen von Studiengängen mit weniger als 210 Credit Points, aber mindestens 180 Credit Points können zum Studium zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind und die fehlenden 30 Credit Points innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Zertifikatsstudiums nachgewiesen werden (Nachqualifikation).

(4) <sup>1</sup>Die Nachqualifikation kann für Absolvent:innen eines zumindest maschinenbaunahen Bachelorstudiengangs i.S.v. Abs. 1 durch Belegen von Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog

der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge erbracht werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission bestimmt, welche Module zur Nachqualifikation belegt werden müssen. <sup>3</sup>Die Zertifikatsprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

(5) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium ist kostenpflichtig. <sup>2</sup>Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschule Augsburg ein Vertrag nach § 7 dieser Satzung über die Durchführung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums zustande gekommen ist.

2. Anlage 2 wird in der Spalte 7 jeweils um folgende Angabe ergänzt: „ – 120“.
3. Anlage 2 wird bei Modul D Simulationsstudien in Spalte 8 um den Verweis auf Fußnote 1 ergänzt.
4. Anlage 2 erhält folgende neuen Fußnote 1:

„In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten dürfen oder diesem entsprechen müssen.

Die Portfolioprüfung besteht in dem Modul D aus folgenden Teilleistungen

- schrP (45 Min)
- 3 StA (je ca. 5 Seiten)

Die Gewichtung beträgt schrP 25%, StA 1 25%. StA 2 25%, StA 3 25 %.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dies erste Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 02.Mai 2022.

Augsburg den 02. Mai 2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 02.05.2022 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.05.2022 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf deren Internetseiten bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.05.2022.